

Bundesgericht 4A_294/2014 f 30.10.2014 nicht publ.

Wissenszurechnung im Konzern II

Leitsatz

Es ist nicht willkürlich, im Falle einer Versicherungsgruppe mit einer sozialen Krankenversicherung und einer privaten Versicherungsunternehmung, die beide Gesellschaften am gleichen Ort und mit dem gleichen Personal betreibt, das Wissen der einen Gruppengesellschaft der andern zuzurechnen.

Sachverhalt

Ein Koch musste sich wegen Venenproblemen einer Operation unterziehen. Sein Hausarzt veranlasste vorbereitende spezialärztliche Untersuchungen. Zwischen diesen und der Vornahme der Operation schloss der Koch eine Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ab, mit der Spitalbehandlungen in der zweiten Klasse versichert wurden. Im Antragsformular verneinte er die Frage, ob er in den letzten fünf Jahren in medizinischer Behandlung war. Der Versicherer nahm den Antrag an.

Die Rechnungen für die spezialärztlichen Untersuchungen schickte der Koch seiner Krankenkasse. Diese gehörte zur gleichen Gruppe wie der Privatversicherer, bei dem die Zusatzversicherung genommen worden war. Beide Versicherer haben die gleiche Adresse und die gleichen Telefonnummern. Sie verwenden Briefpapier mit gleichem Briefkopf und ihre Mitarbeiter sind für beide Gesellschaften tätig.

Der Versicherungsnehmer liess sich kurz nach Vertragsbeginn operieren und verlangte vom Versicherer die Übernahme der vertraglichen Leistungen. Aufgrund einer Nachfrage beim Hausarzt des Versicherten erfuhr der Versicherer die Vorgeschichte. Er kündigte den Vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung und verweigerte die Übernahme der Kosten für die Unterbringung in der zweiten Spitalklasse. Damit war der Versicherte nicht einverstanden.

Erwägungen

Dass der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht verletzt hatte, war unbestritten. Umstritten war der Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon erfuhr. Der Versicherungsnehmer machte geltend, dass dies bereits mit der Zustellung der Rechnungen der im Hinblick auf die Operation beigezogenen Spezialisten an die Krankenkasse der Fall war. Für den Versicherer war der Zugang des Berichtes des Hausarztes der massgebende Zeitpunkt.

Folgt man der Auffassung des Versicherers, so erfolgte die Kündigung des Versicherers innert den in Art. 6 Abs. 2 VVG dafür vorgesehenen vier Wochen. Folgt man jener des Versicherungsnehmers, so war sie verspätet.

Das Bundesgericht schützt die von den Vorinstanzen vorgenommene Wissenszurechnung. Entscheidend dafür ist die vollständig integrierte Arbeitsorganisation der Gruppe, insbesondere der Umstand, dass die Mitarbeiter für beide Versicherer tätig sind. Dies führte zur Gutheissung der Leistungsklage des Versicherungsnehmers.

Anmerkungen

Anzumerken bleibt, dass das Bundesgericht das Urteil der Vorinstanz lediglich im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde und damit unter der eingeschränkten Willkür-Kognition prüfen konnte.

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche minimale Streitwert war nicht erreicht (und das Bundesgericht das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ablehnte).